

**Betreff:** Antwort: Causa Mader - Technikerhaus (Tirol)

**Datum:** Mon, 8 Feb 2016 15:48:43 +0100

**Von:** Norbert.Hauser1@justiz.gv.at

**An:** Markus Wilhelm <m.wilhelm@tirol.com>

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

in Beantwortung Ihrer Anfrage, darf ich Folgendes mitteilen:

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der Vorwurf der Untreue (teilweise in unterschiedlichen Beteiligungsformen) einerseits im Zusammenhang mit der Einräumung eines unentgeltlichen Wohnrechts für Ing. Helmut Mader im Jahr 2009 sowie andererseits mit dem erfolgten Verkauf der dem Verein „Technikerhaus“ gehörenden Liegenschaft allenfalls unter dem Verkehrswert im Jahr 2010.

Weiters haben wir geprüft, ob es nach dem Ausscheiden des Ing. Mader aus der Tiroler Wasserkraft AG durch Verantwortliche dieses Unternehmens zu rechtsgrundlosen Nachzahlungen in die betriebliche Pensionskasse des Ing. Mader gekommen ist.

Das Ermittlungsverfahren war gegen sämtliche (7) Beschuldigte aus nachstehenden Erwägungen einzustellen:

Zur Einräumung eines unentgeltlichen Wohnrechts haben die Ermittlungen ergeben, dass bereits objektiv ein Schaden zum Nachteil des Vereins nicht vorliegt.

Bereits 1988 wurde mit Ing. Mader ein Mietvertrag geschlossen, der eine lebenslange Nutzung der Wohnung gegen Zahlung eines wertgesicherten Mietzinses vorsah.

Wir haben daher den Entfall dieser Mietzinszahlungen durch Einräumung des unentgeltlichen Gebrauchsrechts ab 2009 auf das Vorliegen allfälliger untreuerelevanter Handlungen geprüft.

Es konnte uns hier nachgewiesen werden, dass von Ing. Mader im Zuge der Um- und Ausbauarbeiten vom Verein zu tragende Kosten vorgestreckt wurden, er also diesbezüglich eine Forderung gegenüber dem Verein hatte.

Durch die Vereinbarung aus 2009 hat Ing. Mader auf einen Teil seiner Forderungen zugunsten des Vereins verzichtet und wurde ihm im Gegenzug das nunmehr unentgeltliche Wohnrecht eingeräumt. Die Forderungen, auf die Ing. Mader zugunsten des Vereins verzichtet hat, übersteigen die durch die Vereinbarung entgangenen möglichen Mieteinnahmen erheblich, sodass bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung dem Verein kein Schaden entstanden ist.

Überdies konnte uns nachgewiesen werden, dass die Überlegungen und Berechnungen für diese Gesamterledigung der Forderungen wirtschaftlich günstig und durchaus nachvollziehbar waren und lagen daher auch diesbezüglich keine fassbaren Anhaltspunkte für einen Schädigungsvorsatz der Beteiligten vor.

Betreffend Veräußerung der Liegenschaft:

Der Kaufpreisfindung anlässlich der Veräußerung der Liegenschaft lag ein schlüssiges, unbedenkliches Gutachten eines Sachverständigen zugrunde. Die Ermittlungen bei der Erwerberin der Liegenschaft ergaben, dass es sich bei dem „Gutachten“ der Käuferin, in dem ein weit über dem Verkaufspreis liegender Wert der Liegenschaft ausgewiesen wurde, nicht um ein Bewertungsgutachten zum Wert der Liegenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs handelte, sondern darin bereits beabsichtigte, wertsteigernde Um- und Neubauten berücksichtigt wurden. Ein untreuerelevanter Schaden war daher ebenso wenig anzunehmen wie Anhaltspunkte für einen auf Untreuehandlungen gerichteten Vorsatz der den Verkauf abwickelnden Personen.

Hinsichtlich der Vorwürfe im Zusammenhang mit rechtsgrundlosen Nachzahlungen in die betriebliche Pensionskasse der Tiroler Wasserkraft AG konnte uns nachgewiesen werden, dass Ing. Mader einen aufrechten Anspruch auf eine entsprechende Betriebspension hatte und es diesbezüglich zu keiner vermögensschädigenden untreuen Verfügung gekommen ist, sodass auch dieser Vorwurf einzustellen war.

mit freundlichen Grüßen

Norbert Hauser

**Republik Österreich**  
**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von**  
**Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)**

Mag. Norbert HAUSER  
Oberstaatsanwalt  
Leiter der Medienstelle